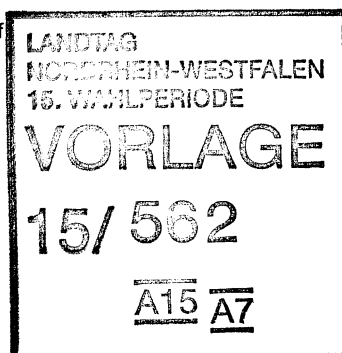




Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



14. April 2011  
Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
225-2.02.02.02/93-95472/11  
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann MdL  
Stellv. Ministerpräsidentin

für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie  
den Haushalts- und Finanzausschuss

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2011/2012**
2. **Bericht zur Unterrichtsversorgung 2011/2012**

Auskunft erteilt:  
Herr Blick  
Telefon 0211 5867-3148  
Telefax 0211 5867-3676  
juergen.blick@msw.nrw.de

**Anl.: Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung  
Bericht zur Unterrichtsversorgung**

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung

- des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie
- des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Mit der Verordnung werden in Übereinstimmung mit dem Haushaltsentwurf 2011 die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, für das Schuljahr 2011/2012 festgesetzt.

Zum Inhalt der Verordnung im Einzelnen nehme ich auf die beigegefügte Begründung Bezug.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen als Anlage den Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2011/2012 zu.

Sylvia Löhrmann

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Entwurf**

**Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung**

**zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz**

**für das Schuljahr 2011/2012**

**vom**

**. 2011**

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2010 (GV. NRW. S. 421, ber. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Angaben  
„Gymnasiale Oberstufe:  
Einführungsphase:  
Jahrgangsstufe 10 (nach 5 Jahren Sekundarstufe I) durchschnittlich 34  
Jahrgangsstufe 11 (nach 6 Jahren Sekundarstufe I) 30 bis 33  
Qualifikationsphase:  
Jahrgangsstufen 12 und 13 28 bis 31“

durch die Angaben

„Gymnasiale Oberstufe:

Einführungsphase: durchschnittlich 34

Qualifikationsphase:

Jahrgangsstufe 11 (nach 5 Jahren Sek. I) durchschnittlich 34

Jahrgangsstufen 12 und 13 (nach 6 Jahren Sek. I) 28 bis 31“

ersetzt.

2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und für die Mitgliedschaft im Lehrerrat“ durch die Wörter „ , für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich fünf Wochenstunden je Schule, an Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke um zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule.“
4. Nach § 7 werden folgende §§ 8 - 10 eingefügt:

#### „§ 8

#### Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 23,42
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Gymnasium
  - a) Sekundarstufe I 19,88
  - b) Sekundarstufe II 13,80
5. Gesamtschule
  - a) Sekundarstufe I 19,32
  - b) Sekundarstufe II 13,72

a) Bildungsgänge der Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend 41,64
- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend 38,37
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis 41,64
- Berufsorientierungsjahr 16,18
- Berufsgrundschuljahr 16,18
- Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO 31,60

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) 16,18
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) 16,18
- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife 16,18
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34  
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)  
Klasse 11 41,64  
Klasse 12 Vollzeit 14,34

- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

Vollzeit 16,18

Teilzeit 38,37

Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

7. Förderschulen

Förderschwerpunkt Lernen 10,52

Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)  
5,89

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung  
5,89

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 7,83

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)  
7,83

Förderschwerpunkt Sprache

a) Sekundarstufe I 7,83

b) Primarstufe 8,53

8. Schule für Kranke 5,89

9. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

– Vollbeleger 22,77

– Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

– Vollbeleger 18,18

– Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

– Vollbeleger 12,55

– Teilbeleger 29,96.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

## § 9

### Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

## § 10

### Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungspraktikum, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.“

5. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß § 93 Absatz 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Absatz 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2010 (GV. NRW. S. 421, ber. S. 438), bis zum 31. Juli 2011 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2012, festgesetzt.

## **zu Artikel 1**

### zu Nummer 1

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) wird an die für diese Jahrgangsstufe im Schuljahr 2011/2012 anzuwendende Fassung der APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GV. NRW. S. 178, s. auch BASS 13 – 32 Nr. 3.1 Anlage B), angepasst.

### zu Nummer 2

Die Ergänzung in Absatz 5 greift den in § 59 Absatz 5 SchulG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 LGG normierten Anspruch der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen auf Entlastung auf und konkretisiert die Möglichkeit, sie an dem Anrechnungsstundenkontingent der Schule partizipieren zu lassen.

### zu Nummer 3

Um Schulleitungen an Grundschulen weiter zu entlasten, wird die Leitungszeit ab dem Schuljahr 2011/12 um zusätzlich drei weitere Wochenstunden erhöht. Im Haushaltsentwurf 2011 sind für diesen Zweck 340 neue Lehrerstellen ausgewiesen.

### zu Nummer 4

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Forderung der Ressortübergreifenden Normprüfung beim Ministerium für Inneres und Kommunales, die §§ 8 – 10, die nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit unterliegen, durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen. Auch wenn bezüglich dieser Paragraphen in der Vergangenheit anders verfahren wurde, könne der Änderungsbefehl nicht lediglich im inhaltlichen Verweis auf eine andere Norm bestehen.

Die quantitativen Änderungen der Schüler-Lehrer-Relationen (§ 8 Abs. 1) erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2011 und resultieren u.a. aus der durch die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafel der APO-GOST (s. Begründung zu Nummer 1), der Ausweitung der Stundentafeln in der Jahrgangsstufe 9 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie der Ausweitung der Stundentafeln in der Jahrgangsstufe 10

der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache und in der Schule für Kranke.

Zudem werden bei den Bezeichnungen zweier Relationen des Berufskollegs bisher verwendete ungenaue Begrifflichkeiten an die tatsächlichen Zugangsvoraussetzungen der APO-BK redaktionell angepasst.

Die §§ 9 und 10 bleiben gegenüber dem Schuljahr 2010/2011 unverändert und sind lediglich auf Grund ihrer in § 93 Abs. 3 SchulG festgeschriebenen Jährlichkeit neu eingefügt (s.o.).

#### zu Nummer 5

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Absatz 3 SchulG auf ein Schuljahr begrenzt.

#### **zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

# **Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2011/2012 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2011**

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

## **Schülerzahlen**

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2011/2012 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2010/2011 ist in der beigefügten **Übersicht 1** wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2011/2012 gegenüber dem Schuljahr 2010/2011 in der Grundschule, Hauptschule, Realschule, in den Förderschulen und im Berufskolleg in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. Im Gymnasium und in der Gesamtschule liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2011/12 hingegen oberhalb der Ist-Zahlen für 2010/11. Für die im Rahmen des Modellversuchs neu gegründeten Gemeinschaftsschulen werden knapp 1.600 Schülerinnen und Schüler erwartet.

## **Lehrerbedarf**

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2011/12 103,3%. Im Abgleich von Stellenbedarf und Stellenzuweisung werden in den Schulformen voraussichtlich folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (105,7%), Hauptschule (104,5%), Realschule (102,8%), Gesamtschule (102,6%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,4%), Förderschule (102,7%) und Berufskolleg (101,3%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler-Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2011/12 gegenüber 2010/11 wie in der **Übersicht 2** dargestellt verändert haben.

### **Lehrereinstellung**

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2010 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2009/10 und zu Schuljahresbeginn 2010/11. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2010 6.710 Lehrkräfte neu eingestellt. Davon entfielen 468 auf die Grundschule, 256 auf die Hauptschule, 742 auf die Realschule, 2.666 auf das Gymnasium, 69 auf das Weiterbildungskolleg, 1.152 auf die Gesamtschule, 418 auf die Förderschule und 830 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl enthalten sind zudem 109 Einstellungen von Fachlehrern/Werkstattlehrern und Sozialpädagogen.

Hinsichtlich der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1037). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2011/12 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (580), Realschule (0), Gymnasium (1.060), Gesamtschule (620), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (440), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.550).

# Übersicht 1

## Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Haushalt 2010	Istzahlen 2010	Neu- schätzung 2011 auf Basis ASD 2010	Haushalt 2011 auf Basis ASD 2009	Differenz Neuschätzung 2011 gegenüber Ist-Zahlen 2010	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	663.356	656.330	648.455	649.630	-7.875	-1,2
05 320	Hauptschulen	190.369	186.589	175.058	179.203	-11.531	-6,2
05 330	Realschulen	288.347	287.849	284.753	286.932	-3.096	-1,1
05 340	Gymnasien	492.706	495.263	496.612	495.697	1.349	0,3
05 350	Gemeinschaftsschule	-	-	1.590	-	1.590	
05 360	Weiterbildungskollegs	23.243	23.854	23.852	23.809	-2	0,0
05 380	Gesamtschulen	226.703	228.546	231.753	230.251	3.207	1,4
05 390	Förderschulen zusammen	92.614	91.779	91.473	93.930	-306	-0,3
<b>Allgemeinbildende Schulen zusammen</b>		<b>1.977.338</b>	<b>1.970.210</b>	<b>1.953.546</b>	<b>1.959.452</b>	<b>-16.664</b>	<b>-0,8</b>
05 410	Berufskollegs	553.462	565.456	562.840	558.604	-2.616	-0,5
<b>Schulen insgesamt</b>		<b>2.530.800</b>	<b>2.535.666</b>	<b>2.516.386</b>	<b>2.518.056</b>	<b>-19.280</b>	<b>-0,8</b>

ASD: Amtliche Schuldaten

## Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2010	2011
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse Schulkindergarten	23,42 -	23,42 -
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I Sekundarstufe II Sek. II inkl. Einführungskurs	19,88 14,21	19,88 13,80
05 360	WBK	<b>Kollegs</b> Oberstufenkolleg Vollbeleger Teilbeleger	12,02 12,55 29,96	11,54 12,55 29,96
		<b>Abendgymnasium</b> Vollbeleger Teilbeleger	18,18 41,90	18,18 41,82
		<b>Abendrealschule</b> Vollbeleger Teilbeleger	22,77 35,00	22,77 35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I Sekundarstufe II Sek. II inkl. Einführungskurs	19,32 14,29	19,32 13,72
05 390	Förderschulen	<b>Hausfrüherziehung</b>	16,66	16,66
		<b>Förderschulkindergarten</b>		
		SSkg PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		SSkg Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		SSkg PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		SSkg Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		<b>Förderschule (allgemeinbildend)</b>		
		Lernen 1-10	10,56	10,52
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,91	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache (Sek I)	7,86	7,83
		Emotionale und soziale Entwicklung	7,86	7,83
		Sprache (Primarstufe)	8,53	8,53
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	4,17	4,17
		Sonderschule R/Gy Sek II ohne FSP	14,21	13,80
		<b>Förderschule (berufsbildend)</b>		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen gem. § 20 Abs. 6 SchulG - Vollzeit		
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen gem. § 20 Abs. 6 SchulG - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,86	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		<b>Schule für Kranke</b>		
		allgemeinbildend	5,91	5,89
		berufsbildend		
		Vollzeit	6,14	6,14
		Teilzeit	17,49	17,49
05 410	Berufskolleg	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	10,56	10,52
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28